

7302/AB
vom 10.09.2021 zu 7386/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.512.370

Wien, am 10. September 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Silvan, Einwallner und Genossinnen und Genossen haben am 12. Juli 2021 unter der Nr. **7386/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „der Neuausrichtung des Objektschutzes im Regierungsviertel“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Von welchen Dienststellen sollen die zusätzlichen 60 PolizistInnen, die für den Ausbau der Einheit laut Medienberichten vorgesehen sind, abgezogen werden?*
- *Wie sollen die 60 PolizistInnen, die von anderen Dienststellen abgezogen werden, auf ihren angestammten Dienst stellen ersetzt werden?*

Nach Abschluss der Polizeigrundausbildung haben alle neuen Bediensteten bei der Landespolizeidirektion Wien eine allgemeine Personalentwicklungsmaßnahme in der Dauer von sechs Monaten zu absolvieren. Dabei stellt unter anderem eine Zuweisung zur Einheit Objektschutz eine solche verpflichtende Entwicklungsmaßnahme dar. Nach dem Ende der 6-monatigen Zuweisung werden die Bediensteten wieder in deren Organisationseinheit eingegliedert.

Im Rahmen der Neustrukturierung des Objektschutzes im Bereich des Regierungsviertels in Wien wurde der „ASE 3- Einheit Objektschutz (EOS)“ das erforderliche Personal ab 01. Dezember 2020 aus verschiedenen einzelnen Stadtpolizeikommanden und Sondereinheiten vorrübergehend zugewiesen.

Zur Frage 3:

- *Ist es möglich, dass die Aufstockung dieser Einheit für den Objektschutz im Regierungsviertel negative Auswirkungen auf die Wartezeit auf Versetzungen von in Wien Dienst habenden PolizistInnen in die Bundesländer hat?*

Nein.

Zur Frage 4:

- *Ist es möglich, dass die Aufstockung dieser Einheit für den Objektschutz im Regierungsviertel Auswirkungen auf das ohnehin schon hohe Ausmaß an Überstunden für die PolizistInnen in Wien hat und wenn ja welche?*

Da aufgrund der Implementierung der Objektschutzeinheit ASE 3 keine weiteren Beamten von anderen Dienststellen für Überstundendienste im Bereich des Regierungsviertels herangezogen werden müssen, kann von einem überstundenneutralen Ergebnis ausgegangen werden.

Zur Frage 5:

- *In welcher Form sind die Dienste in dieser Einheit organisiert, wie lange dauert einer dieser „Stehdienste“ und ist es möglich, dass zwischen zwei an einem Tag aufeinanderfolgenden „Stehdiensten“ unbezahlte Pausen entstehen können?*

Die grundlegende Dienstgestaltung ergibt sich aus dem in der Dienstzeitrahmenregelung DZR-17 etablierten fixen 6-Gruppen-Dienst System, welches aus einer standardisierten Abfolge von Tag-, Nachtdiensten und Freizeitblöcken besteht. Die Dauer der Basisdienste steht dabei – wie auf allen anderen Polizeiinspektionen im Bereich der Landespolizeidirektion Wien – im Vorhinein mit 12 Stundendiensten fest. Etwaige Überstundendienste werden dabei im Einzelfall und bedarfsoorientiert festgelegt. Dabei hat der jeweilige Dienstplaner für eine ausgewogene Diensteinteilung unter Beachtung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu sorgen.

Sollte im Anschluss an einen Plandienst eine Überstundenkommandierung notwendig werden, so ist die eventuell zwischen Plandienst und Überstundendienst entstandene Zeit Freizeit und keinesfalls eine unbezahlte Pause.

Zu den Fragen 6, 7 und 8:

- *Welche Möglichkeiten haben die Polizistinnen während eines dieser „Stehdienste“ um dringend notwendige menschliche Bedürfnisse zu verrichten?*
- *Stimmt es, dass die PolizistInnen bei der Verrichtung ihrer Notdurft auf den guten Willen externer Personen, wie in einem Fall auf eine Zahnärztin angewiesen sind, die den PolizistInnen in Ihrer Ordination das WC benützen lässt?*
- *Stimmt es, dass es nicht erlaubt ist, den Einsatzort diesbezüglich für kurze Zeit zu verlassen und dass es eine eigene zivile Einheit gibt die die Polizistinnen während dieser Dienste kontrolliert?*

Bei den in der Anfrage angeführten „Stehdiensten“ handelt es sich um Objektschutzaufgaben, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen entsprechend zu erfüllen sind. Für jedes Objekt gibt es für die jeweiligen dort tätigen Bediensteten eine normierte Wachverhaltung, wo die speziellen Aufgaben entsprechend geregelt sind. Das Verlassen des jeweiligen Objektes ist im Sinne der Überwachungsaufgaben dabei grundsätzlich nicht vorgesehen, es wird jedoch auf die entsprechenden Ruhezeiten im Rahmen der Dienstplanung Bedacht genommen. Sollten sich entsprechende Gründe ergeben, die ein Verlassen des jeweiligen Streifenbereiches bedingen, wird für eine unverzügliche Ersatzgestellung Sorge getragen und kann so eine durchgehende Überwachung gewährleistet und die menschlichen Bedürfnisse der Kolleginnen und Kollegen entsprechend berücksichtigt werden. Die Errichtung von ausschließlich für Mitarbeiter benutzbaren Toiletten ist dabei nicht bei jedem zu überwachenden Objekt möglich, zumal sich die jeweilige Dienststelle zumeist im Nahebereich befindet.

Die Kontrolle der Aufgabenerfüllung der Objektschutzseinheit erfolgt, wie in jeder anderen Einheit, im Wege der Dienst- und Fachaufsicht. Eine eigene in Zivilkleidung dienstversehende Einheit zu Kontrollzwecken der Beamtinnen und Beamten ist in der ASE 3 nicht etabliert.

Zur Frage 9:

- *Wurden diesbezüglich bereits Verfahren gegen Polizistinnen eingeleitet oder sind Verwarnungen erfolgt?*

Nein.

Zur Frage 10:

- *Wer wird diese Einheit leiten? Hat es bereits ein Ausschreibungsverfahren gegeben und wenn ja welche Bewerbungen sind eingelangt und nach welchen Kriterien wurde entschieden?*

Dazu erfolgt, wie in allen anderen Einheiten auch, ein entsprechendes Ausschreibungsverfahren und ein entsprechendes Auswahl- und Besetzungsverfahren. Dieses wurde jedoch noch nicht eingeleitet, weshalb auch noch keine Bewerber aufliegen.

Zur Frage 11:

- *Welche Auswirkung hat die Aufstockung dieser Einheit von 80 auf 140 PolizistInnen auf die Gehaltseinreihung bzw. die innerpolizeiliche Position der zukünftigen Leiterin bzw. des zukünftigen Leiters dieser Einheit?*

Die Bewertung des Leiters der ASE 3, sowie der übrigen Arbeitsplätze wird im Rahmen eines entsprechenden Bewertungsverfahrens durch das Bundesministerium für öffentlichen Dienst, Kultur und Sport festgelegt werden. Dies ist bislang noch nicht erfolgt, weshalb dazu keine validen Auskünfte gegeben werden können.

Karl Nehammer, MSc

